

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2014/150</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 16.12.2014	Aktenzeichen II.1	Federführend: Herr Dorow

## Betreff

### **Bestimmung des Wahltages für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters und Festlegung des Termins einer notwendig werdenden Stichwahl**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Berichterstatter</b>
<b>Gremium</b> Wahlausschuss zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters	22.01.2015	Fabian Dorow

## **Beschlussvorschlag:**

Als Wahltag für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters in Ahrensburg wird der 27. September 2015 bestimmt. Eine erforderliche Stichwahl findet am 11. Oktober 2015 statt.

## **Sachverhalt:**

Der Wahlausschuss bestimmt nach § 48 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) den Wahltag und den Tag einer notwendig werdenden Stichwahl. Die Wahl und die Stichwahl finden jeweils an einem Sonntag statt. Die mögliche Stichwahl hat – sofern erforderlich – innerhalb von 28 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden (§ 47 Abs. 1 GKWG).

Die Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters beträgt gemäß § 57 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg sechs Jahre. Sie begann am 1. Mai 2010 und endet demnach am 30. April 2016.

Wird die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit notwendig, ist sie gemäß § 57 a Abs. 1 GO frühestens acht Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Der Wahltag könnte demnach im Zeitraum 6. September 2015 bis 27. März 2016 (mit eventueller Stichwahl) festgelegt werden. Folgende Aspekte haben Einfluss auf die Beschlussempfehlung genommen:

- **Rechts- und Planungssicherheit**

Je früher der Wahltermin ist, desto eher haben Bewerber Rechts- und Planungssicherheit, um erforderliche Veränderungen in ihrem privaten bzw. beruflichen Umfeld zu regeln. Hier sind besonders die Kündigungsfristen zu beachten.

Somit wäre der 6. März 2016 (Stichwahl 20. März 2016) der späteste Termin für die Wahl. Beamtenrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

- **Geschäfte des Amtsinhabers**

Ein früherer Wahltermin könnte sich, je nach Ausgang der Wahl, sowohl positiv als auch negativ auf die Geschäftsführung des Amtsinhabers auswirken. Das liegt jedoch in der Natur der Sache und bleibt daher unberücksichtigt.

- **Haushaltsberatungen 2016**

Je später der Wahltag gelegt wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Haushaltsberatungen 2016 im Lichte des Wahlkampfes geführt werden.

- **Rahmenbedingungen für den Wahlkampf**

Da oftmals Präsenz unter „freiem Himmel“ gefordert ist, erscheinen die Witterungsverhältnisse im Spätsommer für einen Wahlkampf geeigneter.

Neben den Sommerferien sind auch die Herbst- und Weihnachtsferien bei der Terminplanung zu berücksichtigen.

Der „Weihnachtsfrieden“ und somit die vorweihnachtliche Zeit sowie der Zeitraum bis zum Jahreswechsel sollten nicht durch den Wahlkampf beeinträchtigt werden.

Als feste Termine blockieren Neujahrsempfänge und Jahreshauptversammlungen zu Jahresbeginn eine Menge Zeit und lassen wenig Raum für individuelle Wahlinformationsveranstaltungen der Vereine und Verbände.

Erfahrungsgemäß ist die Wahlbeteiligung bei ungünstigen Witterungsbedingungen geringer.

**Ergebnis:**

Nach alledem wird empfohlen, wie bei der vergangenen Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister, den Wahltermin auf den 27. September 2015, mit einer möglichen Stichwahl am 11. Oktober 2015, festzulegen.

Fabian Dorow  
Wahlleiter

**Anlage:**

Zeitplan Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters